

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 09.12.2008	2-3
2. Satzung vom 09.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 29.11.2007	4-5

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **14/ 2008**  
Ausgabetag: **16.12.2008**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 134  
Telefon: 02366 / 303-219  
E-Mail: [a.aberspach@herten.de](mailto:a.aberspach@herten.de)



**Verordnung  
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 09.12.2008**

Aufgrund des §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende Verordnung beschlossen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12. November 1998 in der zurzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 9 Kinderspielplätze wird ein neuer Absatz hinzugefügt:

**(5) Auf Kinderspielplätzen gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.**

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09. Dezember 2008



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

**Satzung vom 09.12.2008  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den  
Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001  
in der Fassung vom 29.11.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), des § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - alle in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 29.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Grundfläche des Marktstandes. Sie beträgt je Quadratmeter und Markttag **1,19 €**. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
- (2) Von Benutzern, die nur an einzelnen Tagen den Markt beschicken, wird eine Tagesgebühr von **2,10 €** je Quadratmeter erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09. Dezember 2008



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister